

BayThG – „Bayerisches Teilhabegesetz“

Umsetzung Bundesteilhabegesetz in Bayern

(Bundesteilhabegesetz – BTHG)

vom 23. Dezember 2016

Herbert Borucker, Referat Behindertenhilfe

- **folgende Punkte können/müssen lt. BTHG landesrechtlich geregelt werden (AGSG/AVSG):**
 1. **sachliche Zuständigkeit Eingliederungshilfe**
 2. **sachliche Zuständigkeit Hilfe zur Pflege**
 3. **Sachliche Zuständigkeit Grundsicherung**
 4. **Sachliche und örtliche Zuständigkeit ambulant betreute Wohngemeinschaften**
 5. **Örtliche Zuständigkeit**
 6. **Erstattungsverfahren nach § 103 SGB IX (Hilfe zur Pflege)**

7. **Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**
8. **Frühförderung (andere Leistungsanbieter und pauschale Abrechnung)**
9. **Budget für Arbeit**
10. **Gesamtplanverfahren (Instrument zur Bedarfsermittlung)**
11. **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**
12. **Schiedsstelle**
13. ***Unabhängige, ergänzende Teilhabeberatung (nur Ranking – keine landesrechtliche Zuständigkeit)***

- **Bisherige Ergebnisse der Beteiligungsgespräche am 02.02., 28.03. und 07.04.2017 im StMAS:**
- **Sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Existenzsichernde Leistungen**
 - Bezirke als „allzuständige“ Träger (Variante 1): Die Bezirke werden Träger für die Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und bei Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege auch für die gleichzeitig zu gewährenden die existenzsichernden Leistungen.

- **Sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Existenzsichernde Leistungen**
 - Bezirke als allzuständige Träger (Variante 2): Wie oben, mit der Einschränkung, dass die Landkreise/kreisfreien Städte Träger der existenzsichernden Leistungen bleiben, wenn die gleichzeitig zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder die Hilfe zur Pflege nur in teilstationären Einrichtungen (Kindertagesstätten, Werkstätten etc.) bezogen werden.

- **Sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Existenzsichernde Leistungen**
 - Landkreise/kreisfreie Städte werden anstelle der Bezirke „allzuständige“ Träger
 - Optionslösung: Bestimmte leistungsfähige Städte bzw. Landkreise können anstelle der Bezirke „allzuständige“ Träger werden.

- **Sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Existenzsichernde Leistungen**
 - Regelaltersmodell: Die Bezirke sind - vereinfacht dargestellt - für Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und existenzsichernde Leistungen (→ bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege) im „stationären“ Bereich und bei den „ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ zuständig.

- **Sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Existenzsichernde Leistungen**
 - Im „ambulanten“ Bereich (eigene Wohnung) sind die Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und die existenzsichernden Leistungen (→ bei gleichzeitigem Bezug mit den anderen Leistungen) zuständig, wenn der Hilfebedarf erstmalig vor Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist. Tritt der Hilfebedarf erstmalig nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein, sind hingegen im „ambulanten“ Bereich die Landkreise/kreisfreien Städte für die Leistungen der **Eingliederungshilfe**, Hilfe zur Pflege und die existenzsichernden Leistungen zuständig.

- **Sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Existenzsichernde Leistungen**
 - Ergänzender Vorschlag zur Zuständigkeitsregelung: Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung von wohnortnahen Ansprechpartnern für die Betroffenen sollen für die überörtliche und örtliche Ebene „Mitwirkungspflichten“ bzw. „Kooperationspflichten“ im Gegenseitigkeitsverhältnis landesrechtlich verankert werden (insbesondere bei den Modellen „Bezirke als „allzuständige“ Träger bzw. „Optionslösung“).

- **Abweichende landesrechtliche Regelung zur örtlichen Zuständigkeit**
 - Kein Abweichungsbedarf zu den bereits im BTHG getroffenen Regelungen
 - **EINIGUNG**: keine landesrechtliche Regelung
- **Erstattung zwischen Träger Hilfe zur Pflege und Träger EH (§ 103 Abs. 2 SGB IX)**
 - Abhängig von Regelung zur Zuständigkeit: Bei Allzuständigkeit des EH-Trägers (Bezirke oder Landkreise/kreisfreie Städte) erübrigt sich Erstattungsregelung bei Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich (bei erstmaligem Teilhabebedarf vor Regelaltersgrenze)

- **Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**
 - Vertreter des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums (in Bayern des StMAS), der Träger der Eingliederungshilfe (in Bayern voraussichtlich die Bezirke), der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen:
 - Gewährleistung eines Gleichgewichts der Interessen (Leistungsträger, Leistungserbringer, Menschen mit Behinderung).

- **Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**
 - Die unterschiedlichen Behinderungsarten (z.B. psychische, geistige Behinderung) sollen durch den Teilnehmerkreis der Vertreter der Menschen mit Behinderung widergespiegelt werden.
 - Die Gesamtzahl der Mitglieder soll so festgelegt werden, dass ein effektives Arbeiten möglich ist.
 - **EINIGUNG**: Landesrechtliche Regelung zur Zusammensetzung und zum Verfahren bzgl. der Arbeitsgemeinschaft zusätzlich zu den bereits bestehenden Gremien (Landesbehindertenrat, Runden Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern)

- **Frühförderung**

- **EINIGUNG**: Keine Zulassung von vergleichbaren Einrichtungen – ergo keine landesrechtliche Regelung
- Im BTHG ist eine pauschalisierte Aufteilung der Entgelte für die Komplexleistungen vorgegeben. Es ist allerdings erlaubt, per landesrechtlicher Regelung andere als pauschale Abrechnungen vorzusehen:
- **EINIGUNG**: Landesrechtliche Regelung zur Fortführung des aktuellen Abrechnungssystems in Bayern („Einzelvergütungssystem“ bei den Interdisziplinären Frühförderstellen → landesrechtliche Regelung, „pauschale Abrechnung“ bei den Sozialpädiatrischen Zentren → keine landesrechtliche Regelung)

- **Budget für Arbeit**

- Der LKZ beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.162 € im Jahr 2016). Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- Durch Landesrecht kann vom Prozentsatz der Bezugsgröße (40 %) nach oben abgewichen werden.
- **EINIGUNG**: Durch Landesrecht soll von den 40% nach oben abgewichen werden – konkrete Festlegung ist noch nicht erfolgt

- **Gesamtplan und Bedarfsermittlung**
 - Landesrechtlich werden Vorgaben zum Verfahren (Arbeitsgruppe) und gewisse Voraussetzungen normiert, die das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument erfüllen muss.
 - **EINIGUNG**: Vorgaben zum Verfahren und von Voraussetzungen, die das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument erfüllen muss (Landesrechtliche Normierung der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente und von abstrakten Vorgaben z.B. Anwendbarkeit des Bedarfsermittlungsinstruments auch auf Kinder und Jugendliche)

- **Schiedsstelle**

- Zukünftig zwei Schiedsstellen (SGB IX und SGB XII)
- Die Beteiligung der Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung kann durch landesrechtliche Verordnung bestimmt werden.
- **EINIGUNG**: Das Land macht von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch und wird die LAG Selbsthilfe als Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung benennen.
- Die Zahl der Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege wurde noch nicht abschließend festgelegt. Seitens der Leistungserbringer erfolgt jedoch in jedem Falle eine Erweiterung um den bpa.

- **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**
 - Durch Landesrecht kann von der Einschränkung, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Prüfung vorliegen müssen, abgewichen werden:
 - **EINIGUNG**: Anlasslose Prüfungen werden per Landesrecht bei Qualitätsprüfungen zugelassen; keine landesrechtliche Abweichung vom Erfordernis der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen

- **Exkurs: Beteiligung der Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung an Rahmenvertragsverhandlungen**
 - Durch Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitzuwirkenden maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung zu bestimmen.
 - **EINIGUNG**: Auch bei den Rahmenvertragsverhandlungen wird die LAG Selbsthilfe als Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung benannt.

- **Exkurs: unabhängige ergänzende Teilhabeberatung**
 - Inzwischen wurde vom BMAS eine Förderrichtlinie zur unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung zum 01.06.2017 erlassen.
 - Zunächst bis 31.12.2022 befristet. Förderung einzelner Antragssteller wird zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt (Möglichkeit zur Nachsteuerung).
 - Anbieter können sich seit 15.06.2017 über das BMAS bewerben, um ab dem 01.01.2018 eine Zulassung erhalten. Anträge müssen bis 31.08.2017 gestellt sein. Die Landesregierung (StMAS) erstellt hierzu ein „Ranking“ zu den vorliegenden Bewerbungen

- **Exkurs: unabhängige ergänzende Teilhabeberatung**
 - Vorrangiges Förderkriterium: Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige unter Nutzung der Beratungsmethode des „Peer Counselings“ (Tandemlösung bei kognitiver Teilhabebeeinträchtigung, Arbeitsförderliches Umfeld für Peers)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.